

Satzung

Palliativ- und Hospiznetzwerk Köln e.V.

Präambel

Das Palliativ- und Hospiznetzwerk Köln setzt sich zur Aufgabe, schwerstkranken Menschen am Lebensende eine würdevolle palliativmedizinische und hospizliche Versorgung im eigenen sozialen Umfeld wie auch in geeigneten stationären Einrichtungen zu ermöglichen. Mit der Vereinsgründung soll die bisherige Entwicklung, die durch die Hospizbewegung initiiert und geprägt worden ist, unter Nutzung der schon bestehenden Hospiz- und Palliativstrukturen weiter voran gebracht werden mit dem Ziel, durch Bündelung von Qualifikation ein Höchstmaß an menschlicher und fachlicher Kompetenz zur Unterstützung der Betroffenen und ihren Angehörigen anzubieten.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Palliativ- und Hospiznetzwerk Köln.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitsfürsorge. Schwerpunkt der Tätigkeit ist es, schwerstkranken Menschen am Lebensende eine würdevolle palliativmedizinische und hospizliche Versorgung im häuslichen Umfeld wie auch stationär zu ermöglichen. Ziel ist ein engmaschiges Palliativ- und Hospiznetz und somit eine qualifizierte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung in Köln. Alle an der Versorgung Beteiligten sollen in diese Koordination eingebunden werden: spezialisierte Palliativmediziner/innen, ambulante qualifizierte Pflegedienste, Spezialisierte Ambulante Palliativteams, die Palliativstationen der Krankenhäuser, ambulante Hospizdienste, stationäre Hospize, Hausärzte/innen, Fachärzte/innen, Apotheken, Sanitätshäuser, Seelsorger/innen, Trauerbegleiter/innen, stationäre Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe u.a..
2. Der Satzungszweck soll u.a. durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
 - a) Koordination, Vernetzung und Entwicklung der palliativmedizinischen, -pflegerischen und hospizlichen Aktivitäten und Versorgung im gesamten Stadtgebiet Köln.
 - b) Unterstützung der Palliative-Care Teams (PCT) in der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV)
 - c) Aufbau und Koordination eines Beratungsdienstes für die Bevölkerung
 - d) Entwicklung und Umsetzung von Qualitätskriterien und Standards.
 - e) Gezielte Öffentlichkeitsarbeit in den Medien und durch öffentliche Veranstaltungen.
 - f) Organisation und Durchführung von multidisziplinären Fortbildungen

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und informelle Zusammenschlüsse werden, die in der Palliativ- und Hospizarbeit tätig sind und/oder sich für diese Arbeit engagieren.
2. Die Bereitschaft zur Erfüllung der gemeinsam zu erarbeitenden Qualitätsstandards ist Voraussetzung.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 a Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, ggfs. Dienstanschrift und Beruf, Telefonnummer, E-Mail Adresse, Bankverbindung.
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden die persönlichen Daten gelöscht, sofern sie für die Zweckerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Steuerliche Datenbestände z.B. Beiträge erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und muss spätestens mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Er bedarf der Schriftform. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Darüber hinaus kann die Arbeit des Vorstandes durch einen Beirat unterstützt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich (auch per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich (auch per E-Mail) beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur

Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Protokollführer/in zu wählen.
10. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
12. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
13. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiterin und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand kann bis auf sieben Personen erweitert werden. Ein Vorstandsmitglied übernimmt die Funktion des Schriftführers/ der Schriftführerin.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen.
2. Diese/r dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zur Förderung der Hospiz- und Palliativarbeit in Köln zu verwenden hat.

Köln, den 17. September 2009

Satzungsänderung vom 17. September 2019